

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2010/015

Fachbereich/Amt: II - Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport Datum: 03.02.2010  
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Osterwald / 604-401

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	01.03.2010	öffentlich

### **Bericht über die Tätigkeit der Jugendpflege und Auswirkung der Haushaltssicherung**

In der letzten Sitzung des AJuFaSo am 02.11.2009 wurde angeregt, dass die Jugendpflege über ihre Arbeit in den Einrichtungen für Jugendliche berichtet.

#### **I. Gesetzliche Grundlagen**

Nach § 69 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 1 AG KJHG sind die Landkreise und kreisfreien Städte innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum SGB VIII (AG KJHG) sieht in § 13 vor, dass Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen können. Zu den Aufgaben gehören u. a.:

#### **Gesetzesauszug SGB VIII**

##### **§ 11 Jugendarbeit**

- (1) *Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.*
- (2) *Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.*
- (3) *Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:*
  1. *außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
  2. *Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
  3. *arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
  4. *internationale Jugendarbeit,*
  5. *Kinder- und Jugenderholung,*
  6. *Jugendberatung.*
- (4) *Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.*

## **§ 12 Förderung der Jugendverbände**

- (1) *Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.*
- (2) *In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.*

Die eigentliche Aufgabe der Jugendpflege ist daher eine Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers. Eine Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe wurde 1995 zwischen dem Landkreis Ammerland und den Ammerlandgemeinden abgeschlossen. In der Vereinbarung wurden die im bisherigen Umfang wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Jugendarbeit einschließlich der Förderung der Jugendverbände gemäß §§ 11, 12 SGB VIII den Gemeinden übertragen. Über Art und Umfang der Ausgestaltung dieser Aufgabe können die Gemeinden entscheiden. Gemäß § 13 Abs. 3 AG KJHG fördern die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ergänzend die Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII).

## **II. Kostenbeteiligung des Landkreises und Vergleich der Jugendarbeit in den übrigen Gemeinden/Städte des Landkreises**

Der Landkreis Ammerland beteiligt sich aufgrund dieser Vereinbarung bei allen Ammerlandgemeinden, unabhängig von der Größe und Einwohnerzahl der Gemeinde, nur mit 50 % der Kosten eines Gemeindejugendpflegers. In 2009 hat der Landkreis einen Zuschuss in Höhe von ca. 31.700 € an die Gemeinde Bad Zwischenahn gezahlt.

Als **Anlage** ist eine Übersicht der Personalstellen in den Jugendpflegebereichen der Gemeinden/Städte im Landkreis Ammerland aufgeführt. Dieser kann entnommen werden, dass die Personalausstattung recht unterschiedlich ist. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl nimmt Bad Zwischenahn nur einen Mittelplatz in der Personalausstattung ein.

## **III. Situation der Jugendpflege in der Gemeinde Bad Zwischenahn**

Die Gemeinde Bad Zwischenahn erfüllt die Aufgaben der Jugendpflege im Rahmen der Angebote in den Einrichtungen im Jugendzentrum Stellwerk, in den Jugendräumen Petersfehn und seit dem 01.07.2007 auch im Kinder- und Familienzentrum Rostrup.

Die Jugendarbeit in Rostrup wurde zuvor vom Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Rostrup e. V. durchgeführt, der seit 2000 durch Zuschüsse von der Gemeinde unterstützt wurde. Zuletzt erhielt der Verein eine jährliche Förderung in Höhe von 21.700,00 €.

Im Rahmen bereits erfolgter Haushaltskonsolidierung nimmt die Gemeindejugendpflege durch Aufgabenverlagerungen aus dem Jugendzentrum seit 2004 an geförderten Projekten des Landes Niedersachsen (PRINT-Projekt - Förderung von Präventions- und Integrationsprojekten an schulischen Standorten/Nachfolgeprojekt NiKo - Niedersächsische Kooperations- und Bildungsprojekte an schulischen Standorten) teil.

Die Aufgaben der Jugendarbeit wurden durch die Teilnahme an den Landesprojekten bei gleichbleibenden Kosten erhöht. Die Fachkraft für das NiKo-Projekt steht seitdem der eigentlichen Jugendarbeit nicht mehr zur Verfügung, da sie für die Koordination des NiKo-Projekt verantwortlich ist. Das NiKo-Projekt läuft noch bis 31.12.2011. Über ein Folgeprogramm wird rechtzeitig informiert.

Die durchgeführten Angebote in den einzelnen Standorten in 2009 können dem Statistischen Jahresbericht 2009 (**Anlage**) der Jugendpflege entnommen werden.

#### **IV. Haushalt 2010**

Im Rahmen der Genehmigung des Haushalts 2010 wurde es von der Kommunalaufsicht des Landkreises Ammerland u. a. für erforderlich gehalten, in der Jugendpflege eine Stelle zu streichen, um eine Einsparung von jährlich ca. 50.000,00 € zu erreichen. In der Ratssitzung am 09.02.2010 wurde beschlossen, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 82 NGO aufzustellen, in dem die Streichung der Stelle in der Jugendpflege oder entsprechende Alternativen aufgenommen werden.

Der Gemeindejugendpfleger wird in der Sitzung über die Tätigkeit der Jugendpflege berichten und Auswirkungen einer Personalkürzung darstellen. Zur Information ist auch ein Schreiben der Grundschulleiter zur geplanten Personalkürzung beigefügt.

#### **Externe Anlagen:**

- Übersicht Personalausstattung Ammerlandgemeinden
- Jahresbericht Jugendpflege 2009
- Schreiben Grundschulleiter/innen